

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
jl-ck/bo

Datum  
05.07.2019

## **ELER Investiv 2014-2020; Belegprüfung Kontoauszüge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EU-Zahlstellenreferat für die Agrarfonds EGFL und ELER im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) hat uns über den als **Anlage** beigefügten Erlass vom 25.06.2019 informiert. Dieser ermöglicht nunmehr die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien von Kontoauszügen.

Bisher beinhaltete die Zahlungsantragsprüfung auch die Belegprüfung der Zahlungsnachweise im Original. Hier kam es zu Verzögerungen bei der Vorlage von Originalkontoauszügen, da sich diese u. a. bei anderen Zuwendungsgebern oder Prüfeinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt) befanden. Um eine zügigere Zahlungsantragsbearbeitung zu erreichen, können Kommunen nun amtlich beglaubigte Kopien der Kontoauszüge vorlegen.

Da die Dienstanweisung die Voraussetzung beinhaltet, dass sich die Kommune unter der Aufsicht eigener Prüfeinrichtungen befindet, haben wir mit Verweis auf die gesetzlichen Regelungen in § 138 KVG LSA um eine Klarstellung hinsichtlich unserer Auffassung gebeten, ob die Möglichkeit der Einreichung amtlich beglaubigter Kopien auch für jene Gemeinden gegeben sein muss, die sich eines kreislichen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Gemeinde bedienen.

Das Zahlstellenreferat hat in seiner Antwort vom 03.07.2019 zunächst festgehalten, dass die EU regelmäßig die Prüfung der Originale fordert und keine Unterschiede zwischen öffentlichen oder privaten Antragstellern kennt. Es wurde nun mit dem Erlass eine begünstigende Regelung für die Antragstellergruppe der öffentlichen Begünstigten getroffen, da sich diese Antragsteller unter Aufsicht eigener Prüfeinrichtungen befinden. Mit Verweis auf die geltenden Regelungen des KVG LSA befinden sich alle Kommunen unter Aufsicht eines zuständigen

RPA. Ergänzend verweist man darauf, dass diese Antragstellergruppe der öffentlichen Begünstigten zusätzlich der kommunalaufsichtlichen Überwachung unterliegt.

Damit sollte die Möglichkeit beglaubigter Kopien für alle Kommunen gegeben sein. Gleichwohl, und darauf verweist das Zahlstellenreferat erneut, sind Originale zu den Vor-Ort-Kontrollen, ggf. auf gesonderte Anforderung der Bewilligungsbehörde oder bei Prüfungen durch Prüfeinrichtungen (z. B. der EU), vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelung nicht für Rechnungen gilt. Hier sind nach wie vor stets die Originale vorzulegen.

Für den EFRE und ESF bestand auch bisher bereits die Möglichkeit, bei Auszahlungen auf Kopien („mit dem Original als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern“) zurückzugreifen. Entsprechende Kopien unterliegen dann ebenfalls den Aufbewahrungsfristen. Die dazugehörigen Originalbelege sind bei Vor-Ort-Überprüfungen in allen drei Fonds vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Langhoff

**Anlage**